



GEMEINDE EGELSBACH

Beschlussvorlage Drucksache VL-13/2016

Dezernat I
Haupt- und Personalamt

Datum: 16.02.2016

1. Haupt- und Finanzausschuss	12.05.2016
2. Gemeindevertretung	19.05.2016

Neufassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Egelsbach

Anlage(n):

- (1) Anlage aktuelle Entschädigungssatzung der Gemeinde Egelsbach

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand **empfiehlt der Gemeindevertretung:**

Die nachfolgende Neufassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Egelsbach wird beschlossen:

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Gemeinde Egelsbach

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 168), hat die Gemeindevertretung in Egelsbach am folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstaufschlag

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten auf Antrag, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaufschlag entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 10,00 Euro pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde Egelsbach entsandt worden sind.
- (2) Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaufschlages für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn

eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Entschädigungspflichtig sind lediglich Sitzungen, die werktags zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr stattfinden.
- (4) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an.

Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.

- (5) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Absatz 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (6) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (7) Der Höchstbetrag nach Absatz 5 für den Ersatz des Verdienstaufschlages und Absatz 6 für die Verdienstaufschlagpauschale beträgt pro Stunde 25,00 Euro. Der Ersatz des Verdienstaufschlages darf monatlich einen Betrag von 400, 00 Euro nicht übersteigen.

§ 2 Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.
- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.
- (3) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines anerkannt privateigenen Kraftfahrzeuges.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Teilnahme an der Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde Egelsbach entsandt worden sind folgende Aufwandsentschädigung:

- Mitglieder der Gemeindevertretung	€	9,00 monatlich und
	€	18,00 je Sitzungsteilnahme
- Ehrenamtlich Beigeordnete	€	18,00
- Mitglieder des Ausländerbeirates	€	18,00
- Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates	€	18,00
- Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission	€	18,00
- Mitglieder des Wahlausschusses bei Gemeindewahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder Bürgermeisters, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit	€	18,00

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für:

- die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung	€	112,50
- stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung	€	22,50
- Ausschussvorsitzende	€	22,50
- Fraktionsvorsitzende gem. § 36a HGO	€	67,50
- die oder den ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten	€	90,00
- ehrenamtliche Beigeordnete	€	67,50
- die oder den Vorsitzenden des Ausländerbeirates	€	22,50
- die oder den Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates	€	22,50

(3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Absatz 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

(4) Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

(5) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 27,00 Euro.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen erhalten Gemeindevertreter, die einer Fraktion angehören, sowie ehrenamtliche Mitglieder des Gemeindevorstandes Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Absatz 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Absatz 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 24 pro Jahr begrenzt.

§ 5 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete, Mitglieder des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen.
- (3) Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (4) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Absatz 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Absatz 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der entschädigungspflichtigen Sitzung im Sinne dieser Satzung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Egelsbach vom 29.02.1996 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Egelsbach, den

Sieling
(Bürgermeister)

.....
Siegel

Finanzielle Auswirkungen:

Erläuterungen:

Die derzeit gültige Entschädigungssatzung der Gemeinde Egelsbach stammt aus dem Jahr 1996 und wurde jeweils zum 01. Januar 2002 und 2005 teilweise überarbeitet. Aufgrund mehrfach geänderter Rechtslage seit dieser Zeit ist dringlich eine Überarbeitung oder Neufassung der Satzung anzuraten.

Die vorgelegte Neufassung der Entschädigungssatzung orientiert sich an der vom Hessischen Städte- und Gemeindebund erarbeiteten Mustersatzung, um eine möglichst rechtssichere Satzung zur Anwendung zu bringen. Im Folgenden sind die grundlegenden Änderungen zusammengefasst.

Im Einzelnen:

In § 1 Absatz 1 wird nunmehr ergänzend geregelt, dass auch ehrenamtlich Tätige, die kraft einer Geschäftsordnung oder Satzung einem Gremium angehören, Anspruch auf Verdienstaufschlag haben (z.B. Jugendbeiräte, Seniorenbeiräte).

In § 1 Absatz 2 ist neu eingefügt worden, dass die ehrenamtlich Tätigen die Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaufschlages für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung anzuzeigen haben sowie verpflichtet sind, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen sind.

In § 1 Absatz 3 ist zur Klarstellung, welche Ausfallzeiten einen Entschädigungsanspruch nach der Entschädigungssatzung auslösen können, die Angabe der Uhrzeit neu eingefügt worden.

In § 1 Absatz 4 wurde dem Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 18.05.2000 (Hess.VGH HSGZ 2000,321) Rechnung getragen in dem ausdrücklich aufgeführt ist, dass es sich nur bei denjenigen um Hausfrauen und Hausmänner i.S.d. § 27 HGO handelt, die ausschließlich einen Haushalt führen bzw. daneben allenfalls einer völlig untergeordneten Zusatzbeschäftigung nachgehen.

In § 1 Absatz 5 wurde auch noch der Ersatz für die erforderlichen Aufwendungen wegen einer Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Behinderten aufgenommen.

Der in § 1 Absatz 6 neu eingefügte Wortlaut spiegelt § 27 Absatz 1 Satz 6 HGO wider, wonach selbständig Tätige anstatt des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufallpauschale je Stunde erhalten, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festzusetzen ist. Hiermit wird die Neuregelung des § 27 Absatz 1 Satz 6 HGO umgesetzt, welche die Nachweispflicht für Selbständige und Freiberufler hinsichtlich der Höhe des Verdienstaufalles erleichtern soll, indem auf der Grundlage von geeigneten Unterlagen, z.B. Steuerbescheiden oder Testaten eines Steuerberaters, ein individueller Stundensatz ermittelt werden soll, der die Abgeltung der mandatsbedingten Arbeitszeitversäumnisse darstellt.

In § 1 Absatz 7 ist neu aufgenommen worden, dass für alle ein einheitlicher Höchstsatz des zu erstattenden Verdienstaufalles pro Stunde festgelegt wurde.

Durch die Gesetzesnovelle vom 16.12.2011, GVBl. I, S. 786) ist den Gemeinden nämlich ein weiterer Pflichtbestandteil der Entschädigungssatzung aufgegeben worden. Aus der Formulierung „ist festzulegen“ des § 27 Absatz 1 Satz 7 HGO ergibt sich unstreitig eine Verpflichtung der Gemeinde eine entsprechende Regelung aufzunehmen.

Die Gesetzesbegründung der Landtagsdrucksache 18/4031, die zu den Änderungen im Gesetz geführt hat, hat folgenden Wortlaut:

„Die Neuregelung in § 27 Absatz Satz 7 HGO ermöglicht den Kommunen, die Höhe des Verdienstaufalles für alle Empfängergruppen durch die Satzung zu begrenzen. Dies dient insbesondere dazu, dass der Charakter der Ehrenamtlichkeit- und damit der grundsätzlichen Unentgeltlichkeit- der Mandatsausübung gewahrt werden kann. Insbesondere die neue individuelle Verdienstaufallpauschale nach Satz 6 könnte sonst eine erhebliche Höhe erreichen.“

Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich auch, dass der in Satz 7 vorgeschriebene Höchstbetrag je Stunde für alle Verdienstaufallgruppen des § 27 Absatz 1 gilt. Daher deckelt er den an einen selbständig Tätigen oder anderen Ehrenamtlichen zu zahlenden Verdienstaufall, auch wenn ein höherer Betrag tatsächlich entstanden und nachgewiesen ist.

Die Festlegung des Durchschnittssatzes auf 10,00 € und des Höchstbetrages je Stunde auf 25,00 € schafft, wie vom Gesetzgeber gewollt, einen angemessenen Ausgleich zwischen einer Entschädigung des Verdienstaufalles einerseits und dem Beibehalten der Ehrenamtlichkeit andererseits.

Um zum einen die Haushaltssituation der Gemeinde zu berücksichtigen als auch die übermäßige Inanspruchnahme der Verdienstaufallpauschale zu verhindern wurde in der Neuregelung zusätzlich von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Verdienstaufallpauschale durch einen monatlichen Höchstbetrag zu begrenzen. Dieser beträgt das 20-fache des Stundensatzes.

In § 2 ist der Fahrkostenanspruch genauer präzisiert worden. Es wurde unter anderem ergänzt, dass ein Fahrkostenanspruch nur für die Teilnahme an Sitzungen der Gremien sowie der unmittelbaren Vorbereitung der Sitzungen besteht. Hierdurch wird der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes entsprochen. In den Entscheidungen hat dieser ausgeführt, dass der Anspruch auf Erstattung der Fahrkosten nicht unbegrenzt besteht, sondern vielmehr jeweils zu prüfen ist, ob die Fahrt im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer Sitzung bzw. der unmittelbaren Vorbereitung der Sitzung steht (Hess. VGH HSGZ 2010, S. 353; Hess. VGH HSGZ 2011, S. 28). Sonstige sitzungsunabhängige Veranstaltungen, an denen Gemeindevertreter zum

Zwecke der allgemein- kommunalpolitischen Willens- und Entscheidungsbildung oder ihrer Öffentlichkeitsdarstellung teilnehmen, sind nichterstattungsfähig.

In § 3 Absatz 1 erfolgte die Ergänzung und Klarstellung, dass auch für die Teilnahme an Sitzungen in die ein Gemeindevertreter als Vertreter der Gemeinde Egelsbach entsandt wurde, ein Aufwandsentschädigungsanspruch entsteht. Ebenso ist ergänzend geregelt, dass auch ehrenamtlich Tätige die kraft Geschäftsordnung oder Satzung einem Gremium angehören Anspruch auf Aufwandsentschädigung haben.

§ 3 Absatz 1 wurde um den Spiegelstrich „Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates“ ergänzt, damit auch die ehrenamtlich Tätigen dieses Beirates eine Aufwandsentschädigung erhalten können. Gemäß § 4 c der Hessischen Gemeindeordnung sollen die Gemeinden bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Form beteiligen. Mit Beschluss vom 24.06.1999 hat die Gemeinde Egelsbach eine Geschäftsordnung über die Beteiligung eines Kinder- und Jugendbeirates beschlossen. Da diese ehrenamtliche Tätigkeit bisher nicht in die Entschädigungssatzung der Gemeinde Egelsbach aufgenommen wurde, soll dies nunmehr nachgeholt werden, damit auch den ehrenamtlich Tätigen dieses Beirates eine Entschädigung für ihr ehrenamtliches Engagement ausgezahlt werden kann.

In § 3 Absatz 1 Spiegelstrich „stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung“ wurde eine monatliche Pauschale eingeführt, um das ehrenamtliche Engagement einer Stellvertretung zu würdigen.

In § 3 Absatz 2 Satz 2 wurde klargestellt, dass lediglich die Fraktionsvorsitzenden gemäß § 36a HGO in den Genuss einer erhöhten Aufwandsentschädigung kommen können. Einer Ein-Personen-Fraktion steht nach der Rechtsprechung (VH Wiesbaden HSGZ 2002, 255) kein Anspruch auf eine Fraktionsvorsitzenden- Aufwandsentschädigung zu, da diese in rechtlicher Sicht keinen Fraktionsvorsitzenden besitzt. Eine Erstattung der erhöhten Aufwandsentschädigung kann daher nicht an die Ein-Personen-Fraktionen gemäß § 36b HGO erfolgen. Dies ist nun durch den Hinweis auf § 36a HGO klargestellt worden.

§ 3 Absatz 2 letzter Satz der aktuellen Entschädigungssatzung wurde gestrichen, da in der neuen Satzung die stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine monatliche Pauschale in Höhe von 22,50 € erhalten werden.

§ 3 Absatz 3 der Entschädigungssatzung wurde gestrichen. Diese Aufwandsentschädigung soll nunmehr durch die zusätzliche erhöhte Aufwandspauschale bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen bereits gemäß § 3 Absatz 2 abgedeckt sein. Der Erste Beigeordnete erhält im Jahr insgesamt eine erhöhte Pauschale von 1.080,00 € (90,00 € x 12). Legt man 27,00 € pro Vertretungstag als Aufwandsentschädigung zugrunde sind das im Jahr 40 Vertretungstage. Davon sind durchschnittlich 30 bis 33 als Urlaubstage des Bürgermeisters einzurechnen sowie noch weitere 7 Termine für sonstige Vertretungen. Dies erscheint angemessen. Ein zusätzliche Entschädigung in Form von 27,00 € pro Vertretungstag sollte in Angesicht der Haushaltssituation nicht weiter in die Satzung aufgenommen werden.

§ 3 Absatz 5 wurde ersatzlos gestrichen. Die unklare Formulierung dieser Vorschrift führt zu Problemen bei der Auslegung und im Ergebnis zu höheren Auszahlungen im Bereich der Aufwandsentschädigung als bei einer ersatzlosen Streichung dieses Absatzes. Vom HSGB wurde eine solche Anpassung empfohlen.

§ 3 Absatz 6 wurde ebenfalls gestrichen aufgrund der problematischen Handhabung. Bei Streichung des Absatzes 5 ist die Streichung von Absatz 6 nur schlüssig und konsequent.

Auch gestrichen wurde **§ 3 Absatz 7**.

In der neuen Fassung der Entschädigungssatzung sind bereits alle Sitzungsteilnahmen von § 3 Absatz 1 mit umfasst.

Nicht mehr erfasst werden sollen nunmehr sonstige Dienstgeschäfte, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem der ehrenamtlich Tätige als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehört oder in das er als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde Egelsbach entsandt worden ist, stehen.

In § 4 Absatz 1 und Absatz 2 wurde durch die Einfügung „Gemeindevertreter, die einer Fraktion angehören, sowie ehrenamtliche Mitglieder des Gemeindevorstandes“ klargestellt, dass Gemeindevertreter, die einer Fraktion angehören sowie die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeindevorstandes für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die tatsächlich stattgefunden haben, Ersatz des Verdienstaufschlages, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Absatz 1 der Entschädigungssatzung erhalten.

In § 5 Absatz 2 wurde zur Klarstellung der Zuständigkeiten und der Voraussetzungen für das Entstehen eines Anspruches auf Entschädigung für Mitglieder der Gemeindevertretung, die Umformulierung und die Einfügung vorgenommen.

Es wurde **§ 5 Absatz 3** neu eingefügt. Hierdurch soll eine Klarstellung der Zuständigkeiten und der Voraussetzungen für das Entstehen eines Anspruches auf Entschädigung für Gemeindevorstandsmitglieder erfolgen.

In § 5 wurde ein neuer Absatz 4 eingefügt. Dieses Einfügen ermöglicht nunmehr die Möglichkeit einer Entschädigung für Fortbildungsveranstaltungen.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 09.02.2016 zugestimmt.